

Öffentliche Ausschreibung eines Versorgungsauftrags im Mammographie-Screening

Vergabe eines Versorgungsauftrages an eine(n) Programmverantwortliche(n) Vertragsärztin oder Vertragsarzt für die Screening-Einheit 7 in Baden-Württemberg im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening

Für die **Screening-Einheit 7** wird zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** ein(e) Nachfolger(in) für einen Programmverantwortlichen Arzt gesucht.

Der Programmverantwortliche Arzt wird seine Tätigkeit im Screening als Programmverantwortlicher Arzt zum 01.01.2027 beenden. Es wird ein qualifizierter Arzt/ eine qualifizierte Ärztin gesucht, der/die bereit ist, in das bestehende Konzept einzusteigen. Eine gemeinschaftliche Leitung der Screening-Einheit soll realisiert werden. Bewerbungen von angestellten qualifizierten Ärzten sind grundsätzlich möglich.

Daher schreibt die KV Baden-Württemberg gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien-KFE-RL) vom 18.06.2009, zuletzt geändert am 18.12.2025 und der Anlage 9.2 der Bundesmantelverträge (BMV-Ä) in der Fassung vom 15.01.2026 den anteiligen Versorgungsauftrag für folgende Screening-Einheit aus:

Screening-Einheit 7 Stuttgart-Esslingen

- Stadt Stuttgart
- Landkreis Esslingen

Für die Ausschreibung ist der jeweils aktuelle Stand der Krebsfrüherkennungsrichtlinien, der Anlage 9.2 der Bundesmantelverträge und des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) maßgebend.

Präambel

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat zum 1. Januar 2004 in dem Abschnitt B Nr. 4 der Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen (KFE-RL) ein Programm zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening eingeführt. Die weitere Ausgestaltung wurde in der Anlage 9.2 BMV-Ä festgelegt. Beide Dokumente wurden im Deutschen Ärzteblatt, Heft 4 vom 23. Januar 2004 veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Version der rechtlichen Grundlagen und Leitlinien zum Mammographie-Screening können im Internet unter <https://fachservice.mammo-programm.de/> abgerufen werden.

Ziel des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie Screening ist die deutliche Senkung der Brustkrebssterblichkeit in der anspruchsberechtigten Bevölkerungsgruppe (Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 75. Lebensjahres). Gleichzeitig sollen die Belastungen, die mit einem Mammographie-Screening verbunden sein können, minimiert werden. Das Programm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, das für Baden-Württemberg die Grenzen des Bundeslandes und damit das Gebiet der KV Baden-Württemberg umfasst. Ein regionales Versorgungsprogramm ist wiederum in regionale Screening-Einheiten untergliedert, für die so genannte Programmverantwortliche Ärzte Versorgungsaufträge erhalten können.

1. Verfahren der Ausschreibung

Die KV Baden-Württemberg führt ein öffentliches Ausschreibungsverfahren des Versorgungsauftrages für die Screening-Einheit 7 durch. Das Verfahren verläuft zweistufig (§ 4 der Anlage 9.2 BMV-Ä):

1. Bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Bewerbung nach § 5 Abs. 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä erhält der Bewerber Ausschreibungsunterlagen zugesandt, die zusammen mit einem Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages **bis zum 31.10.2026** bei der KV Baden-Württemberg in Reutlingen einzureichen sind.
2. Gem. § 4 Abs. 2 c der Anlage 9.2 BMV-Ä kann die KV Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den Verbänden der Baden-Württembergischen Krankenkassen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Bewerbungen eine Genehmigung (ggfs. unter Auflagen) zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilen.

Ein umfassendes Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages nach § 4 Abs. 2 b) i.V.m. § 5 Abs. 2 b) und c) Anlage 9.2 BMV-Ä ist entbehrlich, sofern die Voraussetzungen an die Verfügbarkeit und Qualifikation der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der jeweiligen Screening-Einheit sowie die sachlichen Voraussetzungen zur Praxisausstattung und apparativer Ausstattung bereits durch die in der jeweiligen Screening-Einheit tätigen Programmverantwortlichen Ärzte erfüllt und nachgewiesen wurden. Der Bewerber/die Bewerberin muss detaillierte Angaben zu den persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2a) Anlage 9.2 BMV-Ä machen.

Im Fall der Nachfolge eines(r) Programmverantwortlichen Arztes (Ärztin) ist Entscheidungsgrundlage die persönliche Qualifikation der Bewerber und deren zeitliche Verfügbarkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrages. **Bei mehreren gleich geeigneten Bewerbern, die einen Versorgungsauftrag übernehmen wollen, ist ausschlaggebend, ob und wie sich der Bewerber/die Bewerberin in den schon vorhandenen Versorgungsauftrag mit dem jetzigen Programmverantwortlichen Arzt/Ärztin in einer Berufsausübungsgemeinschaft einbinden lässt.**

Die Übernahme des Versorgungsauftrages wird ggfs. unter Auflagen genehmigt, die von dem zukünftigen Programmverantwortlichen Arzt innerhalb von neun Monaten nach Erteilung der Genehmigung und vor Übernahme des Versorgungsauftrages zu erfüllen sind. In Fällen, die der Arzt oder die radiologische Fachkraft nicht selbst zu vertreten haben, kann von der genannten Frist, nach Zustimmung der KV Baden-Württemberg, abgewichen werden. Zu den Auflagen zählen insbesondere die Erfüllung der fachlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages.

2. Inhalt der Versorgungsaufträge

Der Versorgungsauftrag umfasst die notwendige ärztliche Behandlung und Betreuung der Frauen einschließlich Aufklärung und Information sowie die übergreifende Versorgungsorganisation und -steuerung. Er ist umfassend und vollständig zu erfüllen.

Einzelheiten des Versorgungsauftrages ergeben sich aus Abschnitt B Nr. 3 der KFE-RL bzw. § 3 Absatz 4 der Anlage 9.2 BMV-Ä (die folgenden § Angaben beziehen sich auf die Anlage 9.2 BMV-Ä):

1. Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft Mammographie und dem Referenzzentrum (§ 7)
2. Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 8)

3. Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9)
4. Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10)
5. Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11)
6. Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12)
7. Durchführung der multidisziplinären Fallkonferenzen (§ 13)
8. Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14)
9. Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15)

3. Ablauf der Versorgungsschritte

Zu Inhalt und Ablauf der einzelnen Versorgungsschritte ist aus Sicht des Programmverantwortlichen Arztes/der Programmverantwortlichen Ärztin Folgendes festzuhalten:

Über die Zentrale Stelle erhalten die anspruchsberechtigten Frauen einen Termin in einer bestimmten Mammographie-Einheit. Grundsätzlich soll die in der Einladung genannte Mammographie-Einheit aufgesucht werden. Abweichungen hiervon sind nur in Abstimmung mit der Zentralen Stelle möglich.

In der Mammographie-Einheit ist zunächst zu klären, ob die Frau das Merkblatt zum Früherkennungsprogramm (siehe Anlage IV der KFE-RL) über die Zentrale Stelle erhalten hat und ob aufgrund des standardisierten Fragebogens zur Anamnese (Anlage V der KFE-RL) ein Leistungsanspruch der Frau besteht. Auf Verlangen wird die Frau zusätzlich über Strahlen- und Datenschutz im Rahmen des Screening-Programms informiert.

Die Mammographie-Aufnahme wird unter verantwortlicher Leitung des Programmverantwortlichen Arztes/der Programmverantwortlichen Ärztin von einer radiologischen Fachkraft erstellt. Der Programmverantwortliche Arzt/die Programmverantwortliche Ärztin organisiert die Doppelbefundung der Aufnahmen gemäß § 10 der Anlage 9.2 BMV-Ä, führt die Ergebnisse der Doppelbefundung zusammen und leitet gegebenenfalls eine zusätzliche Befundung im Rahmen der Konsensuskonferenz nach § 11 der Anlage 9.2 BMV-Ä ein. Diese Konsensuskonferenzen sollen in der Regel mindestens einmal pro Woche zusammen mit den beiden Ärzten, von denen die Doppelbefundung vorgenommen wurde, stattfinden. Frauen mit weiterhin auffälligen Befunden werden zur Abklärungsdiagnostik nach § 12 der Anlage 9.2 BMV-Ä eingeladen.

Der Programmverantwortliche Arzt/die Programmverantwortliche Ärztin ist verpflichtet, in der Regel mindestens einmal in der Woche eine Sprechstunde zur Abklärungsdiagnostik durchzuführen. Falls erforderlich, veranlasst der Programmverantwortliche Arzt/die Programmverantwortliche Ärztin z.B. die Durchführung einer Stanzbiopsie unter Ultraschall- oder Röntgenkontrolle sowie die histopathologische Untersuchung der durch Biopsie gewonnenen Präparate. Bleibt der Verdacht auf eine maligne Erkrankung der Brust bestehen, ruft der Programmverantwortliche Arzt/die Programmverantwortliche Ärztin in der Regel mindestens einmal in der Woche eine prä- und eine postoperative Fallkonferenz nach § 13 der Anlage 9.2 BMV-Ä ein.

Die Qualitätssicherung bezieht sich auf die gesamte Versorgungskette des Programms und betrifft die fachliche Qualifikation aller beteiligten Ärzte/Ärztinnen und radiologischen Fachkräfte, die organisatorischen und technischen Aspekte sowie die Evaluierung des gesamten Programms.

Zu den Aufgaben der Programmverantwortlichen Ärzte im Bereich der Qualitätssicherung gehören unter anderem:

- Pflicht zur Übermittlung der Daten (§ 7 i.V. mit Anhang 9 der Anlage 9.2 BMV-Ä) und zwar im Rahmen des Einladungswesens, der ärztlichen Untersuchung, der Qualitätssicherung (diagnostische Bildqualität, Kontrolle der Abklärungsdiagnostik, Beurteilung der Fallsammlung, Selbstüberprüfung) und der Evaluation

- Dokumentation gemäß Anlage VI der KFE-RL (Erstellung und Befundung der Mammographie-Aufnahmen und Teilschritte der Abklärungsdiagnostik)
- Dokumentation der Konferenzen (gemäß Anhang 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Nachweise der fachlichen Befähigung gemäß Abschnitt E der Anlage 9.2 BMV-Ä, soweit von den Programmverantwortlichen Ärzten selbst gegenüber der KV Baden-Württemberg vorzulegen (Kooperierende Ärzte müssen den Nachweis selbst führen)
- Nachweise der Voraussetzungen der technischen Qualitätssicherung gemäß Abschnitt H der Anlage 9.2 BMV-Ä
- Teilnahme an den Verfahren zur Selbstüberprüfung gemäß § 15 Abs. 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä

4. Kooperation

Die Leistungen des Versorgungsauftrages können nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse nur in Kooperation mit anderen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten erbracht werden. Hierzu zählen:

- Befundende Ärzte mit einer Genehmigung nach § 25 der Anlage 9.2 BMV-Ä, die eine konsiliarische Befundung der Mammographie-Aufnahmen vornehmen und gegebenenfalls an den gemeinsamen Konsensuskonferenzen teilnehmen.
- Ärzte nach § 27 Abs. 3 der Anlage 9.2 BMV-Ä, die auf Veranlassung des Programmverantwortlichen Arztes im Rahmen der Abklärungsdiagnostik die Stanzbiopsie(n) unter Röntgenkontrolle durchführen.
- Pathologen nach § 28 der Anlage 9.2 BMV-Ä, die die Beurteilung der histopathologischen Präparate im Rahmen der Abklärungsdiagnostik durchführen.
- Der Programmverantwortliche Arzt/die Programmverantwortliche Ärztin sollte auch mit angestellten Krankenhausärzten kooperieren, die nach § 13 der Anlage 9.2 BMV-Ä an den prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen und dafür eine Ermächtigung nach § 29 der Anlage 9.2 BMV-Ä erhalten.

5. Radiologische Fachkräfte

Die unter der Anleitung und Aufsicht des Programmverantwortlichen Arztes/der Programmverantwortlichen Ärztin tätigen radiologischen Fachkräfte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, die der Programmverantwortliche Arzt/die Programmverantwortliche Ärztin gegenüber der KV Baden-Württemberg nachgewiesen hat. Gemäß den Änderungen der Anlage 9.2, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt, Heft 47, vom 25. November 2005, kann der Programmverantwortliche Arzt radiologische Fachkräfte im Screening-Programm einsetzen, sofern diese die Anforderungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 RöV erfüllen (z.B. MTRA).

In der Neufassung ist ferner geregelt, dass auch radiologische Fachkräfte nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 RöV die Erstellung von Mammographie-Aufnahmen durchführen können (z.B. Arzthelferin), sofern die radiologische Fachkraft unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 RöV tätig ist.

6. Abrechnung/Vergütung

Gem. § 3 Abs. 4 der Anlage 9.2 BMV-Ä müssen die Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung der Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), die dem Versorgungsauftrag jeweils zugeordnet sind (EBM-Nrn. 01750, 01751, 01752, 01753, 01754, 01758), von den Programmverantwortlichen Ärzten erfüllt und

die Leistungen bei entsprechender Indikationsstellung persönlich durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind Leistungen, die nach diesem Vertrag von den Programmverantwortlichen Ärzten veranlasst werden können, beziehungsweise veranlasst werden müssen. Der Programmverantwortliche Arzt **kann** die Befundung von Screening-Mammographiefnahmen (§ 18) sowie die Durchführung von Stanzbiopsien unter Röntgenkontrolle (§ 19) und **muss** die Durchführung von histopathologischen Untersuchungen (§ 20) an andere am Screening-Programm teilnehmende Ärzte, denen eine entsprechende Genehmigung (§ 16 der Anlage 9.2 BMV-Ä) erteilt worden ist, übertragen. Die Gebührenordnungsposition 01751 ist nur vom Programmverantwortlichen Arzt / der Programmverantwortlichen Ärztin oder von einem durch ihn beauftragten Arzt des Mammographiescreening-Programms, der zur Abrechnung mindestens einer der Gebührenordnungspositionen 01750 bis 01759 berechtigt ist, berechnungsfähig.

Die Screening-Mammographiefnahmen werden durch eine radiologische Fachkraft unter verantwortlicher Leitung des Programmverantwortlichen Arztes/der Programmverantwortlichen Ärztin erstellt (§ 9 Abs. 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä). Der Programmverantwortliche Arzt/die Programmverantwortliche Ärztin muss jederzeit erreichbar und gegebenenfalls in angemessener Zeit vor Ort sein.

Der Programmverantwortliche Arzt/die Programmverantwortliche Ärztin kann an der Doppelbefundung teilnehmen. In diesem Fall übernimmt ggf. sein Partner in der Berufsausübungsgemeinschaft gemäß § 3 Abs. 2 den Versorgungsauftrag (§ 10 Abs. 2 c der Anlage 9.2 BMV-Ä).

Auf die abgerechneten Leistungen werden die satzungsgemäßen Beiträge und Verwaltungskosten der KV Baden-Württemberg erhoben.

7. Bewerber/Bewerberinnen

Um die Übernahme eines Versorgungsauftrages können sich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Fachärzte/Fachärztinnen für Diagnostische Radiologie bzw. Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie sowie Fachärzte/Fachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe bewerben.

Angestellte Ärzte/Ärztinnen können sich ebenso bewerben, falls die fachlichen Qualifikationen vorliegen. Sollte der angestellte Arzt/die angestellte Ärztin den anteiligen Versorgungsauftrag erhalten, so muss der/die Betreffende vor Übernahme des Versorgungsauftrages an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, also zumindest für die Screening-Tätigkeit ermächtigt sein oder den Status eines niedergelassenen Vertragsarztes/ einer niedergelassenen Vertragsärztin haben.

Für die Übernahme des Versorgungsauftrages kann sich ein Arzt/ eine Ärztin bewerben, der/die bereit ist, die Screening-Einheit zukünftig im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft mit weiteren Screening-Ärzten zu führen. Dabei ist zu beachten, dass der Arzt/die Ärztin die Voraussetzungen für die Übernahme des Versorgungsauftrages als Programmverantwortliche Arzt /Ärztin zu erfüllen hat und dafür eine Genehmigung benötigt.

Hinweis: Für die Berufsausübungsgemeinschaft ist die jeweils aktuelle Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg sowie die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte maßgeblich.

8. Bewerbungsvoraussetzungen

Wenn Sie sich als Programmverantwortliche(r) Arzt /Ärztin um einen Versorgungsauftrag in der hiermit ausgeschriebenen Screening-Einheit bewerben wollen, so erhalten Sie von uns die Bewerbungsunterlagen, wenn Sie

die folgenden Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä erfüllen und bis zum **15.10.2026** der KV Baden-Württemberg vollständig nachweisen:

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Diagnostische Radiologie bzw. Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach § 18a Abs. 1 und 2 Röntgenverordnung
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der kurativen Mammographie gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschall Diagnostik der Mamma gemäß der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V.

Sollten Sie diese Voraussetzungen bereits gegenüber der KV Baden-Württemberg nachgewiesen haben, so ist ein erneuter Nachweis nicht erforderlich. **Die Bewerbungsunterlagen werden Ihnen dennoch nur auf Ihren Antrag hin zugeschickt.**

9. Genehmigungsverfahren

9.1 Bewerbung und Konzept

Sie haben bis zum **31.10.2026** Zeit, Ihre Bewerbungsunterlagen und das Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages für die ausgeschriebene Screening-Einheit bei der KV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Reutlingen einzureichen.

Ihr Konzept muss nach § 5 Abs. 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä detaillierte Angaben enthalten zu:

1. persönlichen Voraussetzungen

- Angabe zur Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm gemäß Anhang 2 Nr. 1,
- ggf. Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms

2. Verfügbarkeit und Qualifikationen der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit

- gegebenenfalls Mitbewerber auf Übernahme des Versorgungsauftrages im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2),
- Vertreter (§ 32 Abs. 3),
- Ärzte, die veranlasste Leistungen übernehmen (Abschnitt C),
- radiologische Fachkräfte (§ 24 Abs. 2)

3. sachlichen Voraussetzungen, d. h. Planung und Stand der Praxisausstattung (§ 31),

- insbesondere bauliche Maßnahmen, mobile Mammographieeinrichtungen
- apparative Ausstattung (Röntgengeräte(e) für Screening-Mammographiefraufnahmen, Geräte für die Abklärungsdiagnostik) (§§ 33 und 34)

Ein Verweis auf den bereits bestehenden Versorgungsauftrag ist möglich.

9.2 Genehmigung unter Auflagen

Nach Prüfung der eingereichten Konzepte kann die KV Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden in Baden-Württemberg eine Genehmigung zur Durchführung des Versorgungsauftrages erteilen, die mit Auflagen verbunden sein kann. Diese Auflagen sind **innerhalb von neun Monaten** nach Erteilung der Genehmigung und vor dem Beginn der Übernahme des Versorgungsauftrages zu erfüllen und nachzuweisen. In Fällen, die der Arzt/die Ärztin oder die radiologische Fachkraft nicht selbst zu vertreten haben, kann von der genannten Frist, nach Zustimmung der KV Baden-Württemberg, abgewichen werden.

Zu den Auflagen zählen gemäß § 5 Abs. 5 der Anlage 9.2 BMV-Ä:

1. Zulassung gemäß § 25 RöV zur Durchführung der Röntgenuntersuchungen
2. fachliche Befähigung zur Erstellung und Befundung von Screening-Mammographieaufnahmen (§ 24 Abs. 1 und 2)
3. fachliche Befähigung zur Ultraschalldiagnostik (§ 26 Abs. 1)
4. fachliche Befähigung zur Biopsie unter Ultraschallkontrolle (§ 27 Abs. 1)
5. Teilnahme an dem Fortbildungskurs für Programmverantwortliche Ärzte gemäß Anhang 2 Nr. 2. Dieser Kurs muss zusammen mit den vorgeschriebenen Kursen nach Ziffern 2 bis 4 innerhalb von sechs Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit in dem Referenzzentrum nach Ziffer 8 absolviert sein. In Fällen, die der Arzt oder die radiologische Fachkraft nicht selbst zu vertreten haben, kann von den genannten Fristen und der vorgesehenen Reihenfolge der Kurse, nach Zustimmung der KV Baden-Württemberg, abgewichen werden.
6. Praxisausstattung und -organisation (Abschnitt G)
7. Apparative Ausstattung der Röntgendiagnostikeinrichtungen (§ 33 Nr. 1 sowie Anhang 6) und Ultraschall-diagnostikeinrichtungen (§ 34 sowie Anhang 8)
8. Tätigkeit über mindestens 160 Stunden an 20 Arbeitstagen in einem Referenzzentrum (§ 6 Abs. 2). Die Tätigkeit kann in zwei Blöcke aufgeteilt werden und muss insbesondere umfassen:
 - Teilnahme an den Konsensuskonferenzen
 - Teilnahme an den Sprechstunden zur Abklärungsdiagnostik
 - Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen
 - Selbständige Beurteilung der Screening-Mammographieaufnahmen von mindestens 3.000 Frauen unter Anleitung durch den Leiter eines Referenzzentrums.
9. Zertifizierung durch die Kooperationsgemeinschaft (Abschnitt J).

Zusätzlich wird der Programmverantwortliche Arzt/die Programmverantwortliche Ärztin in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit durch den Leiter des Referenzzentrums spezifisch betreut (§ 5 Abs. 5 i der Anlage 9.2 BMV-Ä).

Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Erteilung der Genehmigung und vor dem Beginn der Übernahme des Versorgungsauftrages, so wird die Genehmigung widerrufen. In Fällen, die der Arzt/die Ärztin nicht selbst zu vertreten hat, kann von der genannten Frist nach Zustimmung der KV Baden-Württemberg abgewichen werden.

Die Genehmigung für die Übernahme eines Versorgungsauftrages wird unbefristet erteilt.

10. Bewerbungsfristen und Anschrift

Die Bewerbung für den Erhalt einer vorläufigen, oder bei Vorliegen aller Voraussetzungen, endgültigen Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages für eine Screening-Einheit erfolgt **in zwei Stufen**:

1. Bis spätestens **15.10.2026** muss der Bewerber/die Bewerberin nachweisen, dass die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä erfüllt sind (für Einzelheiten siehe Punkt 8 „Bewerbungsvoraussetzungen“) und muss schriftlich der Antrag auf Zusendung der Bewerbungsunterlagen bei der KV Baden-Württemberg gestellt worden sein. Dieser Antrag soll formlos mit einem entsprechenden Brief erfolgen.
2. Bei Erfüllung aller Bewerbungsvoraussetzungen versendet die KV Baden-Württemberg die vollständigen Bewerbungsunterlagen. Anhand der Vorgaben dieser Bewerbungsunterlagen ist der vollständige Versorgungsplan bis spätestens **31.10.2026** bei der KV Baden-Württemberg, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag, bei folgender Anschrift einzureichen:

**Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg,
Geschäftsbereich Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement,
z. Hd. Frau Susanne Vollmer
Stichwort: Ausschreibung Mammographie-Screening,
Bezirksdirektion Reutlingen
Haldenhastr. 11
72770 Reutlingen**

Nach diesem Zeitpunkt können keine Bewerbungen mehr angenommen werden.

11. Kontaktadresse

Für Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Vollmer, Geschäftsbereich Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement, Bezirksdirektion Reutlingen, Telefon: 07121-917-2250 Email: susanne.vollmer@kvbawue.de oder Frau Fichter, Telefon: 0711-7875-3284, Email: lara.fichter@kvbawue.de zur Verfügung.